

BEGRÜNDUNG

DIE GEMEINDE ROTH/PFALZ HAT ZUR REGELUNG DER BEBAUUNG IN IHREM GEMEINDEGEBIET DIESEN TEILBEBAUUNGSPLAN AUFSTELLEN LASSEN.

ROTH IST EINE GEMEINDE MIT ÜBERWIEGEND LÄNDLICHER BEVÖLKERUNG. ES WIRD NICHT MIT EINER ÄNDERUNG DER STRUKTUR GERECHNET.

ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS SIND FOLGENDE MASSNAHMEN ERFORDERLICH:

- 1. UMLEGUNG DES BAUGEBIETES
2. ÜBERFÜHRUNG DER FLÄCHEN DES GEMEINBEDARFS IN DAS EIGENTUM DER GEMEINDE.
3. DIE VORSTEHENDEN MASSNAHMEN SOLLEN SOFORT NACH ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG ERFOLGEN.

DIE ÜBERSCHLÄGIG ERMITTELTEN KOSTEN, DIE DER GEMEINDE DURCH DIESE STÄDTBAULICHE MASSNAHME VORAUSSICHTLICH ENTSTEHEN BETRAGEN:

CA. 16.250.00 DM

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. DAS BAUGEBIET GLIEDERT SICH IN EIN REINES WOHNGEBIET (WR) NACH § 3-, IN EIN DORFGEBIET (MD) NACH § 5- UND IN EIN SONDERGEBIET (SO) NACH § 11 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.

2. NEBENGEBÄUDE SIND EINGESCHOSSIG BIS ZU EINER GRUNDFLÄCHE VON 40 m² UND EINER TRAUFHÖHE VON MAX. 2.50 m ERLAUBT.

3. SO (SONDERGEBIET): DIESES GEBIET IST FÜR DEN BAU EINER KLÄRANLAGE VORGESEHEN.

DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM GEMEINDERAT IN SEINER SITZUNG AM 7.3.63 BESCHLOSSEN.

DER GEMEINDERAT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 16.1.68 BESCHLOSSEN (ANNAHME DES AUFGEST. PLANES).

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR AUSLEGUNG DIESES PLANES ERFOLGTE AM 9.4.68. (§ 2 (6) BBauG. MIN. BLATT VOM 16.10.1966 SR 1295).

DIESER PLAN LAG IN DER ZEIT VOM 1.3.1968 BIS EINSCHL. (WOCHENTAG) 1.4.1968 ÖFFENTLICH AUS.

WÄHREND DER AUSLEGUNG GINGEN KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN § 2 (6) EIN, ÜBER DIE DER GEMEINDERAT IN SEINER SITZUNG AM 20.4.1968 § 2 (6) SATZ 4 BESCHLOSSEN HAT.

DAS ERGEBNIS WURDE DENENIGEN, DIE BESCHWERDEN UND ANREGUNGEN VORGEBRACHT HABEN, MIT SCHREIBEN VOM 10.4.1968 MITGETEILT.

DER SATZUNGSBESCHLUSS GEM. § 10 BBauG. (BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTL. FESTSETZUNGEN) ERFOLGTE DURCH DEN GEMEINDERAT AM 20.4.1968.

Becherbach, 23. Apr. 1968
DER BÜRGERMEISTER
Gemeinde Roth

GENEHMIGUNGSVERMERK DER BEZIRKSREGIERUNG: (§ 11 BBauG.)

I. Fertigung
Ant. 421-521-Wu 90/2

Genehmigt:
Neustadt a.d. Weinstr., den 29. Juni 1968
Bezirksregierung der Pfalz
Im Auftrage:
gez. Unterschrift

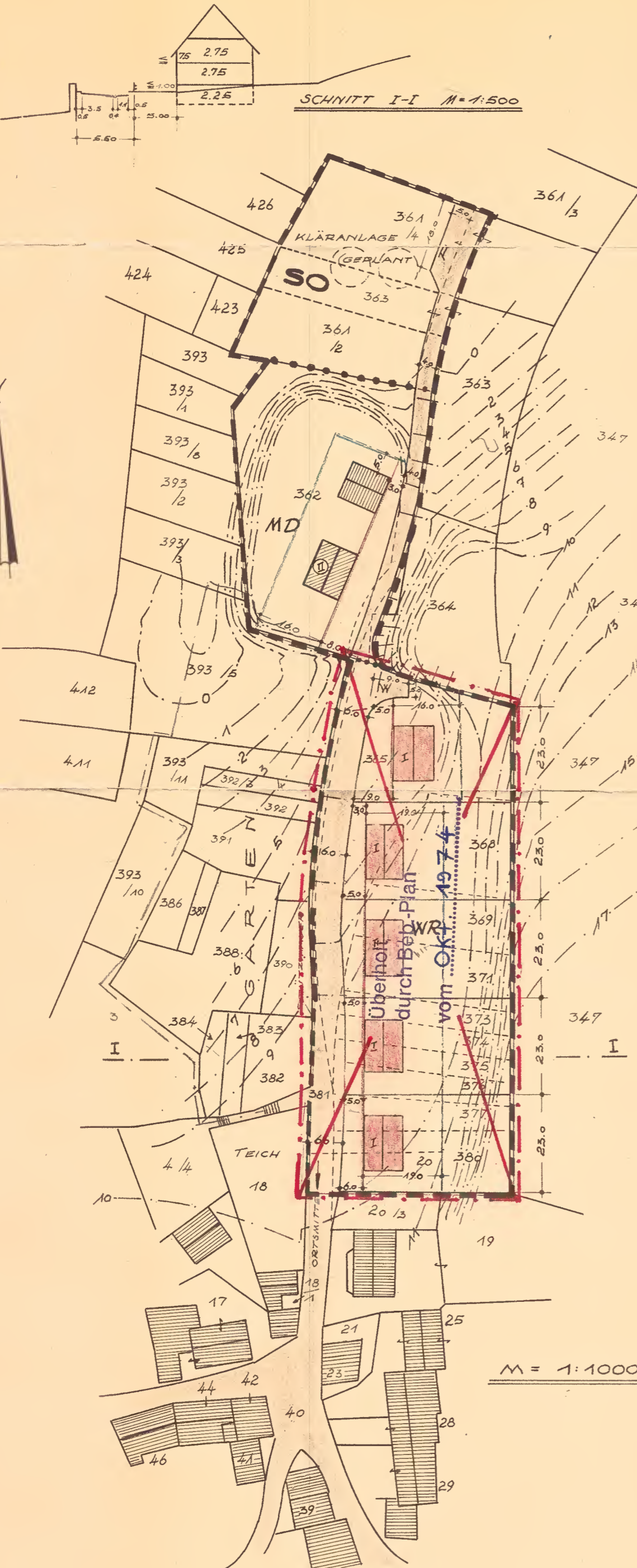
F.d.R.d.A.
Kusel, den 7. Juni 1968
Landratsamt
- Untere Bauaufsichtsbehörde -
Im Auftrage:

BÜRGERMEISTER
Gemeinde Roth

DIE BEKANNTMACHUNG GEM. § 12 BBauG. ERFOLGTE AM 2.5. JUNI 1968

NACHRICHTLICH:
DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN BEZÜGL. DACHNEIGUNG UND EINFRIEDIGUNGEN FÜR DIESEN PLAN SIEHE RECHTSVERORDNUNG VOM 10.4.68

RECHTSVERBINDLICH
durch Bekanntmachung vom 26.6.1968



- ERKLÄRUNG
BEST. GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
GEPLANTE GEBÄUDE MIT FIRSTRICHTUNG
ZWEIGESCHOSSIG - ZWINGEND
EINGESCHOSSIG
GRENZE DES BEBAUUNGSGEBIETES
BAULINIE
BAUGRENZE
BESTEHENDBLEIBENDE UND NEUE GRENZEN
AUFZUHEBENDE GRENZEN
HÖHENSCHICHTLINIEN

FLÄCHE DES GESAMTEN BAUGEBIETES: 1.041 ha
ANZAHL DER WOHNHÄUSER (OHNE BEST. GEBÄUDE): 5
ANZAHL DER WOHNHEITEN: CA. 5